

Vorhaben:

Neubau

Hochspannungsleitung

Anlage 66101 (O 6)

Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24

der/des

Erneuerung

Umspannwerkes

Von **Mast Stp. 111/24** bis **Mast Stp. 111/24**

Baulänge: **- km**

Nächster Ort: **Marktoberdorf**

Landkreis: **Ostallgäu**

Regierungs-

bezirk: **Schwaben**

Vorhabensträger:

LEW Verteilnetz GmbH

Schaezlerstraße 3

86150 Augsburg

Prüfkatalog

zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes

- Teil A** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art des Vorhabens mit ggfls. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 UVPG
- Teil B** Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG
- Teil C** Unwesentliche Änderung nach § 43f EnWG

Aufgestellt:

Augsburg, den 30.11.2022

EGER 
PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA


Austraße 35

86153 Augsburg

Telefon (08 21) 25 92 94 - 0

Telefax (08 21) 25 92 94 - 12

E-Mail eger@egerpartner.de


.....
Dipl.-Ing. (FH) Georg Dinger
- Landschaftsarchitekt -

Einleitung

Die 110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6) Biessenhofen – Marktoberdorf wurde im Jahr 1960 errichtet. Am bestehenden Masten 111/24 wurde bei wiederkehrenden Überprüfungen des technischen Zustandes des Gestänges ein Sanierungsbedarf identifiziert. Der Masten kann mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln saniert werden. In Rücksichtnahme der örtlichen Platzsituation soll, die Sanierung des Oberteils des Gestänges durch einen vormontierten 1-zu-1-Ersatz erfolgen. Gleichzeitig wird den Masten durch einen Einbau einer Verlängerung am Mastunterteil erhöht. Tiefbauarbeiten um und am Fundament sind nicht notwendig.

Die Anlage 66101 ist als 110-kV-Doppelleitung ausgelegt. Sie weist derzeit die elektrischen Stromkreise O 6/1 und O 6/2 auf und verbindet die Umspannwerke Biessenhofen und Marktoberdorf.

Ausgehend vom UW Marktoberdorf werden über diese Anlage das Verteilnetz der LVN und die Weiterverteiler (hier die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke VWEW) gekoppelt. Die Verbindung ist für die Versorgung des Raumes Marktoberdorf mit elektrischer Energie essenziell.

Entsprechend den Berechnungen der LVN müssen die neuen Leiterseile auf eine Stromtragfähigkeit von 535 A je Stromkreis ausgelegt werden.

Antragsgegenstand ist dementsprechend:

- Ertüchtigung des Mastoberteils durch Austausch
- Erhöhung des Mastes durch Austausch des Mastunterteils gegen ein 2 m längeres Unterteil

Bei der Erhöhung und Ertüchtigung des Masten 111/24 handelt es sich um die Erneuerung der Gittermastteile, wobei das bestehende Fundament unverändert weiterverwendet wird. Es ergeben sich keine Tiefbauarbeiten für die Erstellung neuer Fundamente.

Teil A: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art des Vorhabens mit ggfls. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 UVPG

1	Freileitungsbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 1 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 UVPG Ziffer 19, § 7 Abs. 1 und 2 oder § 9 Abs. 1 bis 4 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	
1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	<input type="checkbox"/> X*
2	Falls oben genannter Punkt nicht zutrifft, ist die UVP-Pflicht für sonstige Freileitungsbauvorhaben durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 19.1.2 bis 19.1.4 UVPG).	Zutreffendes ankreuzen
	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	
2.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,	<input type="checkbox"/> A*
2.2	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,	<input type="checkbox"/> A*
2.3	einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV und mehr;	<input checked="" type="checkbox"/> S*
3	Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft oder als Ergebnis der Vorprüfung festgestellt wird, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, ist zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung nach § 43f EnWG handelt, das anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden kann (siehe Teil C).	

* **X** = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (**siehe Teil B**)

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (**siehe Teil C**)

Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung des UVPMoDG

0.		Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)	
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
1.		Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)	
		Art/Umfang	
		<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		
1.1.1	Baulänge in km:	0,5 km	
1.1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	siehe Erl. ①	
1.1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	siehe Erl. ②	
1.1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	siehe Erl. ③	
1.1.5	Art und Anzahl der Maste:	1 Gittermast	
1.1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Wochen	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?		
1.2.1	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Eine Neunutzung natürlicher Ressourcen findet nicht statt, die bestehende Nutzung wird fortgeführt (vgl. Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter siehe später)		
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Beim gegenständlichen Vorhaben entstehen keine vorhabensinduzierten Abfälle i. S. des § 3 Absatz 1 bzw. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.	siehe Erl. ④	
<u>Erläuterungen:</u>			
<u>Erl. ① zu Punkt 1.1.2:</u> Ein Flächenverbrauch im engeren Sinne erfolgt bei einer Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung grundsätzlich nur für die Mastfußbereiche, die für andere Nutzungen nicht (mehr) zur Verfügung stehen. Nachdem es sich bei dem plangegenständlichen Verfahren um die Erneuerung einer Bestandsleitung handelt, bei der die bestehenden Fundamente unverändert weiterverwendet werden und bei der keine			

<p>Tiefbauarbeiten erforderlich werden, ergibt sich keine neue und/oder zusätzliche Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Daneben lösen die Schutzstreifen einer Freileitung Nutzungseinschränkungen aus, die zwar keinen Flächenverbrauch an sich darstellen, aber eine inhaltliche Nähe dazu aufweist.</p> <p>Eine lage- oder flächenmäßige Veränderung der bestehenden Schutzstreifen erfolgt nicht.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Schutzstreifen (Bestand + Planung)</td> <td style="width: 50%;">Gesamtfläche ca. 2,41 ha Schutzstreifenbreite 28,8 m - 44,4 m</td> </tr> </table>					Schutzstreifen (Bestand + Planung)	Gesamtfläche ca. 2,41 ha Schutzstreifenbreite 28,8 m - 44,4 m
Schutzstreifen (Bestand + Planung)	Gesamtfläche ca. 2,41 ha Schutzstreifenbreite 28,8 m - 44,4 m					
<p>Erl. ② zu Punkt 1.1.3:</p> <p>Eine vorhabensbedingte Neuversiegelung ergibt sich nicht, da die Bestandsfundamente unverändert erhalten bleiben.</p>						
<p>Erl. ③ zu Punkt 1.1.4:</p> <p>Erdbaumaßnahmen werden nicht erforderlich, da lediglich die Gittermastteile erneuert werden, die Fundamente aber unverändert bleiben.</p>						
<p>Erl. ④ zu Punkt 1.4 (Abfallerzeugung):</p> <p>Zur Vorgehensweise für den Abbau von Masten und/oder Fundamenten im Einzelnen wird auf das Abbaukonzept der LVN, sowie die Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (LfU 2015) verwiesen. Die bestehenden Fundamente bleiben unverändert erhalten.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Erzeugung von belasteten Böden sind auszuschließen. Oben genannte Abbaukonzepte und Leitfäden werden auch beim Abbau sonstiger Anlagenbestandteile (Gestänge etc.) herangezogen. Damit bewegen sich die vorhabensbedingten Auswirkungen in engen Grenzen, es können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.</p>						
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Treten weitere Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1.5	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen		
1.5.1	Erhöhung der elektromagnetischen Immissionen durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑤		
1.5.2	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑥		
1.5.3	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.5.4	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.5.5	Visuelle Veränderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑦		
1.5.6	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.5.7	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.5.8	Veränderungen des Schutzstreifens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑧		
1.5.9	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.5.10	Rodung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p><u>Erläuterungen:</u></p>						
<p>Erl. ⑤ zu Punkt 1.5.1:</p> <p>Die Ertüchtigung der Freileitung erfolgt weitestgehend systemgleich (aufgelegte Systeme), jedoch werden die Leiterseile ausgetauscht. Die neuen Leiterseile werden einen geringeren Querschnitt aufweisen, wodurch sich dann in Folge auch geringere Lastflüsse ergeben.</p>						

<p>Im Erläuterungsbericht wird unter Ziff. 7.1 die Ist- und Planungssituation hinsichtlich der elektromagnetischen Felder (EMF) ausführlich beschrieben.</p> <p>Im Ergebnis liegen alle vorhabensbedingten EMF weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Durch die leichte technische Modifikation im Zuge der Erneuerung tritt an keinem maßgeblichen Immissionspunkt eine Verschlechterung im Vergleich zum Status quo ein, beim 'kritischsten' Immissionspunkt (worst case - Betrachtung) ergeben sich minimale Verbesserungen im Vergleich zur bestehenden Situation.</p>											
<p>Erl. ⑥ zu Punkt 1.5.2:</p> <p>Im Zuge der Ertüchtigung der Freileitung kommen neue Seile und moderne Armaturen zum Einsatz, die eine Reduzierung der betriebsbedingten Schallimmissionen erwarten lassen.</p> <p>Auf der Grundlage von Erfahrungswerten sind die Schallemissionen bei 110-kV-Leitungen hinsichtlich ihrer Größenordnungen bei der rechtlichen Würdigung unkritisch. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Grenzwerte ist durchgehend gewährleistet.</p>											
<p>Erl. ⑦ zu Punkt 1.5.5:</p> <p>Die Bestandsleitung im Bereich von Mast 111/23 - Mast 111/26 wurde gemäß Norm mit einem Mindestabstand von 6 Metern zum Boden geplant und errichtet.</p> <p>Demselben Abschnitt liegt gemäß Planung eine Bodenabstandskurve von mind. 9 Metern zugrunde. Das bedeutet, dass die Maste durchschnittlich um ca. 3 m erhöht wurden / werden. Bis auf den Mast 111/24 sind diese Maßnahmen bereits realisiert.</p> <p>Beim Mast 111/24 ist eine Erhöhung des Mastes um 2 m vorgesehen. Der Mast 111/24 befindet sich im Bereich einer gewerblichen Baufläche mit einem industriell geprägten Umfeld.</p> <p>Auch wenn der Maststandort innerhalb der Hausgartenflächen des Anwesens Max-von-Eyth-Str. 14 liegt, führt die Erhöhung des Mastes um 2 m nur zu einer geringen Veränderung des visuellen Gesamteindruckes. Erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Ort- / Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden.</p>											
<p>Erl. ⑧ zu Punkt 1.5.8:</p> <p>Im Zuge des Vorhabens wird sich durch die angepasste Mastgeometrie die Schutzstreifenbreite geringfügig verändern. Dabei ist von geringer Reduzierung der Schutzstreifenbreite auszugehen:</p> <table border="1" data-bbox="245 1211 1158 1350"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bestand</th> <th>Planung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>minimale Schutzstreifenbreite</td> <td>30 m</td> <td>27,6 m</td> </tr> <tr> <td>maximale Schutzstreifenbreite</td> <td>32 m</td> <td>34,4 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>				Bestand	Planung	minimale Schutzstreifenbreite	30 m	27,6 m	maximale Schutzstreifenbreite	32 m	34,4 m
	Bestand	Planung									
minimale Schutzstreifenbreite	30 m	27,6 m									
maximale Schutzstreifenbreite	32 m	34,4 m									
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:										
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	nicht relevant									
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	nicht relevant									
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nicht relevant									

1.8	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	- Abbau von Leitungen / Leitungsteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑨
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑩
	- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑪
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erl. ⑫
	- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- baubedingte Wasserhaltungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- andere, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erläuterungen:				
Erl. ⑨ zu Punkt 1.8: Im Zuge des Vorhabens kommt es lediglich zur Ertüchtigung von einem Mast (M 111/24).				
Erl. ⑩ zu Punkt 1.8: Im Zuge des Vorhabens kommt es lediglich zur Ertüchtigung des Gestänges von Mast 111/24 . Umwelterhebliche Größenordnungen werden damit nicht erreicht.				
Erl. ⑪ zu Punkt 1.8: Bauzeit und Bauablauf erfahren im gegenständlichen Fall keine besonderen Beschränkungen durch naturbedingte Rahmenbedingungen, sondern eher durch die Lage des Masten 111/24 in einem Hausgarten und dadurch bedingte beengte Platzverhältnisse. Die Bauzeit wird mit 2 Wochen angesetzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.				
Erl. ⑫ zu Punkt 1.8: Baubedingte Emissionen sind bei gegenständlichen Vorhaben weitgehend auf die Ertüchtigung des Masten M 111/24 beschränkt. Bei den baubedingten Emissionen handelt es sich um ein singuläres Ereignis, das mit anderen Bau-maßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes vergleichbar ist. Die einzelnen Bauphasen mit erhöhten Emissionen (v. a. Schall) beschränken sich auf wenige Wochen.				
Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Baufeldbeschränkungen, Vogelmarken:				
<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben ihren Schwerpunkt in der Optimierung der technischen Ausgestaltung mit dem Ziel, die betriebsbedingten Immissionen zu minimieren. Dazu erfolgt eine Abstandsoptimierung der Leiterseile zum Boden mit mind. 3 m Erhöhung. Die anderen theoretisch möglichen technischen Ansatzpunkte (Elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie und Optimierung der Leiteranordnung) bieten im gegenständlichen Fall kein relevantes Minimierungspotenzial. - Rodung (Gartengehölze) und sonstige Baufeldräumungen nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG - Kontrolle des rückzubauenden Masten 111/24 auf vorhandene Niststätten 				

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Die maßgeblichen Charakteristika der Freileitung (Masttypus, Schutzstreifen, Anzahl Systeme) bleiben erhalten. Die Ertüchtigung der Freileitung erfolgt dabei trassengleich, das Mastbild bleibt erhalten. Mit den neuen Leiterseilen verringert sich die Übertragungskapazität und damit die Lastflüsse. Eine umweltrelevante Erhöhung der Belastungen für das Schutzgut Mensch ist aufgrund der technischen Konfiguration nicht gegeben. Vorhabensbedingte Ausweitungen des Flächenbedarfs durch Neuversiegelungen erfolgen nicht. Ebenfalls sind keine umwelterheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die bestehenden Schutzstreifenflächen bleiben hinsichtlich Lage und Dimensionierung unverändert. Damit können umwelterhebliche Beeinträchtigungen durch schutzstreifenbedingte Nutzungseinschränkungen ausgeschlossen werden.

Auf eine schadlose Verwertung bzw. Entsorgung der alten Anlagenbestände wird geachtet. Im Rahmen der Vorhabensrealisierung sind wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die eine umwelterhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und/oder des Schutzgutes Mensch weitestgehend ausschließen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die die vorhandene Vorbelastung erheblich übersteigen und damit Verschlechterungen bedingen können.

2.		Standort des Vorhabens			
		Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien). Gibt es am oder benachbart zum Standort: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):				
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.1.2	Wohngebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		siehe Erl. 13
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		siehe Erl. 14
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		siehe Erl. 15

	2.2	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)			
	2.2.1 Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.2 Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.3 Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.4 Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.5 Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.6 Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.7 Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.8 Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene (verkehrsarme) Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist- - landesweit wertvolle Lebensräume (Flora und Fauna) - Alleen/Baumreihen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	2.2.9 Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.10 Sonstige, und zwar - []	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Nein	Ja	
	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)			
	2.3.1 Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.2 Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4 Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5 Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.6 Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Erläuterungen zu Punkt 2 (Standort des Vorhabens):</u>					
<u>Erl. 13 zu Punkt 2.1.2:</u> Wohngebiete im Sinne der BauNVO werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die berührten Siedlungsflächen sind als gewerbliche Baufläche festgesetzt (B-Plan Nr. 24 'Industriegebiet Süd'). Innerhalb des Industriegebietes sind Wohnnutzungen vorhanden. Diese sind im Bestandsplan entsprechend gekennzeichnet.					
<u>Erl. 14 zu Punkt 2.1.3:</u> Benachbart zur gegenständlichen 110-kV-Leitung finden sich die Wertach-Werkstätten der Lebenshilfe Ostallgäu, die hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit mit Schulen gleichzusetzen sind. Nachteilige Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich durch das Vorhaben nicht.					
<u>Erl. 15 zu Punkt 2.1.9:</u> Die gegenständliche 110-kV-Leitung verläuft überwiegend in einem bestehenden Industriegebiet. Die bestehende / geplante Trasse überspannt dabei eine Vielzahl an Gebäude, sonstigen Betriebs-einrichtungen und Verkehrsflächen. Nachteilige Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich durch das Vorhaben nicht.					

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen der Freileitung bewegen sich räumlich, quantitativ und qualitativ in sehr engen Grenzen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Vorhabensbereich (hier v. a. Schutzstreifen), darüber hinausgehende Wirkungen treten entweder nicht auf oder bewegen sich unterhalb der Relevanzschwelle.</p> <p>Die Umweltauswirkungen nehmen hinsichtlich Art und Ausmaß unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine qualitativen und quantitativen umweltrelevanten Größenordnungen ein.</p>	
3.1	<p>Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p> <p>siehe Erl. ⑯</p>
3.2	<p>etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</p> <p>nein</p>
3.3	<p>Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p> <p>siehe Erl. ⑰</p>
3.4	<p>Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</p> <p>Die beschriebenen Auswirkungen treten bei Realisierung des Vorhabens sicher ein.</p>
3.5	<p>voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p> <p>siehe Erl. ⑱</p>
3.6	<p>Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p> <p>nicht relevant</p>
3.7	<p>Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p> <p>siehe Erl. ⑲</p>
<p><u>Erläuterungen:</u></p>	
<p><u>Erl. ⑯ zu Punkt 3.1:</u></p> <p>Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen verbunden. Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich weitestgehend auf den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Leitung und gehen nicht über die bestehende Vorbelastung hinaus.</p> <p>Ein Erreichen oder gar Überschreiten der einschlägigen Grenzwerte kann sicher ausgeschlossen werden, die Auswirkungen bewegen sich durchwegs deutlich unterhalb dieser Werte.</p> <p>Eine Betroffenheit neuer und/oder zusätzlicher Personengruppen durch das Vorhaben entsteht nicht. Als 'betroffen' können die Personengruppen gelten die im unmittelbaren Umfeld der 110-kV-Leitung wohnen und/oder arbeiten.</p> <p>Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine trassengleiche Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung handelt, ergeben sich hierbei keine relevanten Änderungen.</p>	
<p><u>Erl. ⑰ zu Punkt 3.3:</u></p> <p>Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich deutlich unter denen eines Neubaus einer 110-kV-Freileitung, da im vorliegenden Fall entsprechende Vorbelastungen bereits bestehen.</p> <p>Von besonders 'schweren' und/oder 'komplexen' Auswirkungen des Vorhabens ist nicht auszugehen.</p>	
<p><u>Erl. ⑱ zu Punkt 3.4:</u></p> <p>baubedingte Auswirkungen: - singuläres Ereignis - Gesamtdauer ca. 2 Wochen</p>	

	<p>anlagebedingte Auswirkungen: - dauerhaft bis zu einem potenziellen Rückbau; die anlagebedingten Auswirkungen sind vollständig umkehrbar</p> <p>betriebsbedingte Auswirkungen: - dauerhaft entfallen mit Ende der Betriebsdauer vollständig umkehrbar</p>																														
<p>Erl. (19) zu Punkt 3.5: Die Minimierungsmöglichkeiten beschränken sich weitgehend auf die technische Optimierung / Ausgestaltung (siehe dazu Ausführungen zu Kapitel 1).</p>																															
3.8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?</th> <th>Ja</th> <th>Nein, weil:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- einschlägige Grenzwerte werden weit unterschritten - vorhabensbedingte Auswirkungen mit potenzieller Relevanz für die menschliche Gesundheit (EMF, Schall) liegen unter der bestehenden Vorbelastung</td> </tr> <tr> <td>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- besondere Betroffenheit für das SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht ausgelöst</td> </tr> <tr> <td>Fläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- keine dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme, die über die Vorbelastungen hinausgeht</td> </tr> <tr> <td>Boden</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- natürliche oder naturnahe Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen</td> </tr> <tr> <td>Wasser</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen - Neuversiegelungen erreichen keine relevante Größenordnung</td> </tr> <tr> <td>Luft und Klima</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- das Vorhaben löst keine Veränderungen hinsichtlich klimarelevanter Nutzungen und/oder Funktionen aus</td> </tr> <tr> <td>Landschaft</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- das Vorhaben löst keine erheblichen nachteiligen Veränderungen bezüglich des Orts- bzw. Landschaftsbildes aus</td> </tr> <tr> <td>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- Belange des kulturellen Erbes werden vom Vorhaben nicht berührt - das Vorhaben löst keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Schutzstreifens im Vergleich zur bestehenden Situation aus - neue Betroffenheiten für das Schutzgut 'Sachgüter' werden vom Vorhaben nicht ausgelöst</td> </tr> <tr> <td>Wechselwirkungen</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>- relevante Wechselwirkungen sind nicht erkennbar</td> </tr> </tbody> </table>	Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?	Ja	Nein, weil:	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	- einschlägige Grenzwerte werden weit unterschritten - vorhabensbedingte Auswirkungen mit potenzieller Relevanz für die menschliche Gesundheit (EMF, Schall) liegen unter der bestehenden Vorbelastung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	- besondere Betroffenheit für das SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht ausgelöst	Fläche	<input type="checkbox"/>	- keine dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme, die über die Vorbelastungen hinausgeht	Boden	<input type="checkbox"/>	- natürliche oder naturnahe Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen	Wasser	<input type="checkbox"/>	- Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen - Neuversiegelungen erreichen keine relevante Größenordnung	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	- das Vorhaben löst keine Veränderungen hinsichtlich klimarelevanter Nutzungen und/oder Funktionen aus	Landschaft	<input type="checkbox"/>	- das Vorhaben löst keine erheblichen nachteiligen Veränderungen bezüglich des Orts- bzw. Landschaftsbildes aus	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	- Belange des kulturellen Erbes werden vom Vorhaben nicht berührt - das Vorhaben löst keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Schutzstreifens im Vergleich zur bestehenden Situation aus - neue Betroffenheiten für das Schutzgut 'Sachgüter' werden vom Vorhaben nicht ausgelöst	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	- relevante Wechselwirkungen sind nicht erkennbar
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?	Ja	Nein, weil:																													
Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	- einschlägige Grenzwerte werden weit unterschritten - vorhabensbedingte Auswirkungen mit potenzieller Relevanz für die menschliche Gesundheit (EMF, Schall) liegen unter der bestehenden Vorbelastung																													
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	- besondere Betroffenheit für das SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht ausgelöst																													
Fläche	<input type="checkbox"/>	- keine dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme, die über die Vorbelastungen hinausgeht																													
Boden	<input type="checkbox"/>	- natürliche oder naturnahe Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen																													
Wasser	<input type="checkbox"/>	- Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen - Neuversiegelungen erreichen keine relevante Größenordnung																													
Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	- das Vorhaben löst keine Veränderungen hinsichtlich klimarelevanter Nutzungen und/oder Funktionen aus																													
Landschaft	<input type="checkbox"/>	- das Vorhaben löst keine erheblichen nachteiligen Veränderungen bezüglich des Orts- bzw. Landschaftsbildes aus																													
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	- Belange des kulturellen Erbes werden vom Vorhaben nicht berührt - das Vorhaben löst keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Schutzstreifens im Vergleich zur bestehenden Situation aus - neue Betroffenheiten für das Schutzgut 'Sachgüter' werden vom Vorhaben nicht ausgelöst																													
Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	- relevante Wechselwirkungen sind nicht erkennbar																													
<p>Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht des Vorhabensträgers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</p> <p>Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Die maßgeblichen Charakteristika der Freileitung (Masttypus, Schutzstreifen, Leitungsachse, Anzahl der Systeme) bleiben weitestgehend erhalten. Dementsprechend entsprechen die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen hinsichtlich Art und Umfang ebenfalls weitgehend der vorhandenen Vorbelastung.</p>																															

Im Zuge der Ertüchtigung wird die Leitung so optimiert, dass Verbesserungen im Vergleich zur Ist-Situation möglich werden (technische Ausgestaltung reduziert anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen).
 Der überwiegende Trassenverlauf befindet sich im Bereich eines bestehenden Gewerbebetriebes ohne besonders hervorgehobener Empfindlichkeiten.
 Standorte / Bereiche / Nutzungen mit besonderen Empfindlichkeiten werden nicht bzw. nicht über das bereits bestehende Maß hinaus tangiert.

4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	Nein (nicht UVP-pflichtig) <input checked="" type="checkbox"/>	Ja (UVP-pflichtig) <input type="checkbox"/>
---	---	---

Teil C: Unwesentliche Änderung nach § 43f EnWG

Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn	
1.	eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird,
2.	andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3.	Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
zu 1.:	
zu 2.:	
zu 3.:	
Fazit:	

nicht einschlägig

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Vorhaben nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 15 km
- Nr. 1.1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.17 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.7 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen